



Technische Umsetzung des § 116 Abs 3 VbF (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten)

*Informationsblatt der MA 36
11/2014*



StadT+Wien
Wien ist anders.

Allgemeines

§ 116 Abs. 3 VbF enthält in den Ziffern 1 - 11 bestimmte Anforderungen. Eine mögliche technische Umsetzung wird nachfolgend beschrieben.

Ziffer 1: Ausstattung mit einer Videoüberwachung

§ 116 Abs 3 Z 1:

„Die Betankungsfläche im Bereich der für den Betrieb ohne eine verantwortliche Person vorgesehenen Zapfsäule muss mit einer Videoüberwachung zu einer ständig besetzten Stelle ausgestattet sein.“

Die ohne verantwortliche Person betriebenen Tankplätze werden videoüberwacht und alle Tankvorgänge an eine rund um die Uhr besetzte Überwachungsstelle übertragen, die im Gefahrenfall Tankvorgänge sofort unterbrechen kann.

Die vor Ort befindliche Videozentrale (Bildübertragungsgerät) ist so ausgeführt, dass bei nicht zu Stande kommen oder bei Ausfall der Bildübertragung zur ständig besetzten Stelle kein Kraftstoff abgegeben werden kann

Die Aufschaltung der Videoüberwachung erfolgt durch die Manipulation (Bewegungserkennung) des Kunden eines definierten Rasterbereiches im Videobild (Motion - Kamera) im Zapfsäulenbereich. Zur Überwachung der Tankvorgänge werden Kameras verwendet, die in beheizten Wetterschutzgehäusen eingebaut werden.

Die überwachende Stelle wird verpflichtet, bei Gebrechensfällen und bei Gefahrenfällen die entsprechenden Einsatzkräfte und verantwortliche Personen des Betreibers zu verständigen. Ein Überwachungsvertrag zwischen dem Tankstellenbetreiber und der überwachenden Stelle, in dem der Umfang der Überwachung sowie die Überwachungskriterien bzw. Kontrolle des Überwachungssystems unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen (VbF, BGBl 240/1991 i.d.g.F.) des eingereichten Projektes und der Feststellungen im Befund detailliert festgelegt werden, wird abgeschlossen.

Videozentrale

Die Videozentrale vor Ort besteht aus einem digitalen Bildübertragungssystem mit lokaler Langzeitaufzeichnung. Dieses Gerät ist für die Übertragung von Bildern über verschiedene Kommunikationsmedien (z. B ISDN, ADSL - LAN Verbindung) ausgelegt.

Durch die hohe Flexibilität des Systems besteht die Möglichkeit, die Kameras für die Zapfsäulenüberwachung lokal aufzuzeichnen und gleichzeitig an eine besetzte Überwachungsstelle zu übertragen, während andere Kameras nur lokal aufgezeichnet werden.

Im Falle eines Ereignisses kann vor Ort auf die Bilder und Sequenzen zugegriffen werden.

Bildübertragung

Der Aufbau der Bildübertragung wird durch Bewegung im überwachten Bereich gestartet. Pro Kamera wird im Videobild eine Fläche definiert (Rasterfläche), die zur Bewegungserkennung genutzt wird. Diese Überwachungsflächen können in der Größe und auch in der Empfindlichkeit verändert werden.

Kommunikationssystem

Direkt neben den Zapfsäulen befindet sich eine Gegensprechanlage, wobei der Kunde durch Drücken eines Tasters bei Problemen sofort eine Sprechverbindung zur besetzten Überwachungszentrale aufbauen kann. Dies bietet dem Kunden Unterstützung bei Tankvorgängen oder anderen vorliegenden Problemen bzw. wichtige Informationen. Zusätzlich wird eine Lautsprecheranlage im Zapfsäulenbereich installiert, um im Gefahrenfall sofort über die besetzte Überwachungsstelle eine Information an den Kunden abzusetzen.

Ablauf der Bildübertragung im Zuge eines Tankvorganges (Überwachung des Tankvorganges)

- Die Videozentrale erkennt die Bewegung innerhalb des Bildes (eingestellter Rasterbereich im Videobild oder alternativ innerhalb des gesamten Videobildbereiches) - Zapfsäulenkameras
- Die Videoverbindung zur besetzten Überwachungsstelle wird aufgebaut
- Nach Beendigung des Tankvorganges und nach Verlassen des Kunden des Tankplatzbereiches wird die Bildübertragung manuell durch die Überwachungsstelle getrennt

Keine Bildübertragung - Tankung kann nicht gestartet werden - Unterbrechung der Tankung

- Sofern die Bildübertragung (Kamera - Videozentrale vor Ort) nicht vorhanden ist oder unterbrochen wird, erfolgt über die Relaissteuerung in der Videozentrale vor Ort die sofortige Abschaltung der Stromzufuhr zu den Zapfsäulenmotoren (z.B. Relais steuert Pumpenmotorschutz im E - Verteiler)
- Sofern die Übertragung zwischen der Überwachungsstelle und der vor Ort befindlichen Videozentrale nicht vorhanden ist oder unterbrochen wird, erfolgt über die Relaissteuerung in der Videozentrale die sofortige Abschaltung der Stromzufuhr zu den Zapfsäulenmotoren (z.B. Relais steuert Pumpenmotorschutz im E - Verteiler).
- Die Ansteuerung des internen Relais der Videozentrale vor Ort zur Abschaltung des Pumpenmotorschutzes im E - Verteiler erfolgt dann, wenn die LAN - Verbindung (Kommunikation) zum Server in der Überwachungsstellen nicht vorliegt.

Ziffer 2: Verbot von Tankstellen in Gebäuden mit ständigem Aufenthalt von Personen

§ 116 Abs 3 Z 2:

„Die Tankstelle darf nicht in Gebäuden mit bewohnten oder dem ständigen Aufenthalt von Personen dienenden Räumen liegen.“

Ziffer 3: Entwässerungseinrichtungen und Abscheideanlagen

§ 116 Abs 3 Z 3:

„Die Betankungsfläche im Bereich der für den Betrieb ohne eine verantwortliche Person vorgesehenen Zapfsäule muss eine Entwässerungseinrichtung über eine Abscheideanlage aufweisen, welche ein Rückhaltevolumen zumindest im Ausmaß der größtmöglichen Einzelabgabe im Sinne der Z 9 aufweist.“

Die Abwässer der Manipulationsfläche werden über eine Mineralölabscheideranlage z.B. Marke, Type, mit einer Ölspeicherkapazität von 605 Liter abgeleitet.

Ziffer 4: Alarmierungseinrichtungen zur Feuerwehr

§ 116 Abs 3 Z 4:

„Im Bereich der Betankungsfläche der für den Betrieb ohne verantwortliche Person vorgesehenen Zapfsäule muss eine gut sichtbare, leicht erreichbare, deutlich gekennzeichnete Alarmierungseinrichtung zur Feuerwehr (direkte Alarmierung ohne Einschaltung der ständig besetzten Stelle) vorhanden sein.“

Die Alarmierungseinrichtung wird im Bereich jeder Zapfsäuleninsel angeordnet, wobei diese zur Landesfeuerwehrkommandostelle geleitet wird. Es wird ein Vertrag über die direkte Alarmierung zur Feuerwehr abgeschlossen (sofern behördlich vorgeschrieben).

Ziffer 5: Abschaltvorrichtung an der Pumpe („Not-Aus-Taste“)

§ 116 Abs 3 Z 5:

„Bei jeder Zapfsäule für den Betrieb ohne verantwortliche Person muss eine deutlich sichtbare Abschaltvorrichtung der Pumpe vorgesehen sein (Not-Aus-Taste).“

Im Bereich des Tankautomaten/der Zapfsäule wird ein gekennzeichneteter Not - Aus Taster zur Außerbetriebsetzung der Zapfsäulenpumpenmotoren installiert.

Not - Aus Taster

Direkt neben den Zapfsäulen wird je ein Not - Aus Taster installiert, der vom Kunden im Gefahrenfall gedrückt werden kann und die Pumpenmotore sofort allpolig abschaltet. Die Quittierung des Not - Aus und die Wiederinbetriebnahme der Anlage erfolgt nur über den Stationsbetreuer oder über eine beauftragte Fachfirma. Eine Wiederinbetriebnahme kann nur durch verantwortliches Personal durchgeführt werden.

Gegensprechanlage

Direkt neben den Zapfsäulen wird je eine Gegensprechanlage zur 24h besetzten Überwachungsstelle installiert, die vom Kunden bei Problemen, Fragen zum Tankvorgang oder auch bei Reklamationen in Anspruch genommen werden kann. Nach Drücken des Tasters wird eine Telefonverbindung zur Überwachungsstelle aufgebaut.

Hilfestellung für den Kunden

- Sofern vor-, während oder nach dem Tankvorgang Fragen oder Probleme des Kunden auftauchen, kann dieser jederzeit über die Gegensprechanlage sofort eine Sprechverbindung zur Überwachungsstelle durch Drücken des Tasters an der Gegensprechanlage aufbauen.
- Die Mitarbeiter der Überwachungsstelle sind auf den Funktionsablauf eines Tankvorganges geschult und können dem Kunden bei Fragen unterstützen (Funktion Tankautomat und Zapfsäule, Verhalten im Gefahrenfall).

Fernabschaltung des Tankvorganges Not-Aus

Sofern Gefahren erkannt werden, das die Abschaltung des Tankvorganges erfordert bzw. den Tankvorgang gar nicht starten lassen darf, kann die Überwachungsstelle sofort eingreifen und ein Not - Aus Signal über die Videozentrale senden. Hierbei wird sofort das Not - Aus Relais im E - Verteiler angesteuert und die Stromzufuhr zu den Zapfsäulen unterbrochen.

Ein Quittieren des Not - Aus und somit Wiedereinschalten der Zapfsäulen ist von der Überwachungsstelle nicht möglich.

Im Anlassfall muss eine Tankstelle durch den Stationsbetreuer oder einer Fachfirma vorab überprüft werden, um sicher zu stellen, dass keine Gefahren vorliegen und die Wiederinbetriebnahme ohne Probleme erfolgen kann.

Nach Betätigung des Not - Aus wird daher der Stationsbetreuer oder die Fachfirma umgehend von der Überwachungsstelle informiert.

Durchsagen über die Lautsprecheranlage - Frühzeitiger Eingriff bei möglichen Gefahren

Zusätzlich zur Not - Aus Funktion, die über die Überwachungsstelle ausgelöst werden kann, können jederzeit Hinweise und Informationen an den/die Kunden über die vor Ort befindliche Lautsprecheranlage erfolgen.

Die Lautsprecheranlage dient im Wesentlichen zur Vermeidung / Verhinderung von Gefahrenfällen, die bereits im Zuge des Hantierens bzw. mit dem Umgang der vor Ort befindlichen Anlagen durch den Kunden ausgelöst werden könnten. Sofern keine Reaktion vom Kunden erfolgt, wird über die Überwachungsstelle der Not - Aus ausgelöst.

Ziffer 6: Verbot von Druckpumpen

§ 116 Abs 3 Z 6:

„Die Zapfsäulen für den Betrieb ohne verantwortliche Person dürfen nur im Saugbetrieb betrieben werden; der Betrieb von Druckpumpen vom Lagerbehälter zur Zapfsäule ist untersagt.“

Die Multiproduktzapfsäule wird im Saugbetrieb mit Kraftstoff versorgt.

Ziffer 7: Gebot von technischen Vorrichtungen zur Lösung der Feststellrasten von Zapfpistolen

§ 116 Abs 3 Z 7:

„Sind Zapfpistolen von Zapfsäulen für den Betrieb ohne verantwortliche Person mit Feststellrasten ausgestattet, so muss durch technische Maßnahmen sichergestellt sein, dass mit Beendigung des Tankvorgangs, jedenfalls aber mit dem Einhängen der Zapfpistole in die Zapfsäule die Arretierung der Zapfpistole gelöst und die Zapfpistole in die geschlossene Stellung gebracht wird; § 114 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

Die Zapfpistolen sind mit einem ZVA - Bügel ausgestattet, welcher sicherstellt, dass bei Beendigung des Tankvorganges bzw. mit dem Einhängen der Zapfpistole in die Zapfsäule die Arretierung der Zapfpistole gelöst und die Zapfpistole in die geschlossene Stellung gebracht wird.

Ziffer 8: Zeitlimit für die Abschaltung des Pumpenmotors

§ 116 Abs 3 Z 8:

„Die Zapfsäule für den Betrieb ohne verantwortliche Person muss den Pumpenmotor spätestens fünf Minuten nach Beginn der Treibstoffabgabe automatisch abschalten; auf die Zeitbegrenzung muss deutlich hingewiesen sein.“

Die Kraftstoffabgabe ist auf maximal 5 min pro einzelnen Tankvorgang begrenzt. Die Zeitbegrenzung wird von einem Techniker der Tankstellenfachfirma softwaremäßig eingestellt. Ein entsprechender Hinweis wird angebracht.

Ziffer 9: Mengenbegrenzung für Einzelabgaben

§ 116 Abs 3 Z 9:

„Die Menge einer Einzelabgabe für brennbare Flüssigkeiten muss mit 80 l begrenzt sein.“

Diese Begrenzung der Menge der Einzelabgabe des Kraftstoffes pro Tankvorgang mit 80 Liter wird mittels Einstellung von einem Techniker der Tankstellenfachfirma softwaremäßig beim Tankautomaten durchgeführt.

Ziffer 10: Eigensichere Ausstattung von Zapfsäulen

§ 116 Abs 3 Z 10:

„Die Zapfsäule muss als eigensichere Einheit ausgestattet sein, das heißt, bei Versagen von Sicherheitsmaßnahmen muss sich die Zapfsäule selbsttätig abschalten; über die eigensichere Ausstattung muss der Behörde eine Bestätigung vorgelegt werden; die §§ 12, 17 und 18 sind sinngemäß anzuwenden.“

Bei Versagen der Einrichtung zur Feststellung der Mengen- bzw. Zeitmessung wird das System in einen sicheren Zustand übergeführt. Bei Ausfall einer Messeinrichtung wird das Gesamtsystem, im konkreten Fall die Zapfsäule, automatisch außer Betrieb gesetzt.

Ziffer 11: Bedienungsanleitung an der Zapfsäule

§ 116 Abs 3 Z 11:

„Bei jeder Zapfsäule für den Betrieb ohne verantwortliche Person muss eine deutlich sichtbare und leicht verständliche Bedienungsanleitung angebracht sein, der sowohl die richtige Bedienung der Zapfsäule als auch das Verhalten im Notfall zu entnehmen ist.“

Die noch zu erstellende Bedienungsanleitung wird im Bereich des Tankautomaten vorgesehen. Zusätzlich wird eine eigene Bedienungsanleitung der Fernüberwachungsstelle übermittelt, wobei Hinweise über das Verhalten im Gefahrenfall aufgelistet sein werden.

Optional: Stationsbetreuer

Eine Möglichkeit ist auch die Beauftragung eines Stationsbetreuers, der in kontinuierlichen Abständen die Tankstelle besucht und notwendige Überprüfungen der tankstellentechnischen Einrichtungen vornimmt. Diese Überprüfungen beziehen sich auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfpflichten des Betreibers einer Tankstelle.

Kontakt

Für detaillierte technische Fragen steht Ihnen Herr Dipl. Ing. Günter Landerl von

Montag bis Freitag 7.30 – 15.30 Uhr
unter der Telefonnummer 01/4000-36131

gerne zur Verfügung.

Schriftliche Anfragen senden Sie bitte an guenter.landerl@wien.gv.at

Impressum:

Magistratsabteilung 36 – Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 73 - 75

1200 Wien

Tel.: 01/4000 - 36110

Fax: 01/4000 - 99 - 36110

E-Mail: post@ma36.wien.gv.at

Web-Adresse: <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/technik/>

Titelbild: ©Rike/PIXELIO, www.pixelio.de